

Allgemeine Lizenzbestimmungen für georeferenzierte Landkarten, Kartendaten und sonstige Datenbanken (Daten).

Der Datenhersteller als Lizenzgeber der auf diesem Datenträger enthaltenen Datenbanken (Landkarten oder sonstige Daten) überträgt dem Lizenznehmer nur die nach Maßgabe dieser Lizenz bestimmten einfachen, nicht-exklusiven Nutzungsrechte. Sofern ein Dritter den Datenträger veräußert, kann er nur im Rahmen dieser Lizenz Nutzungsrechte an den Erwerber weitergeben. Die Lizenz erweitert sich durch Zusicherungen Dritter nicht. Entsprechen die Lizenzbedingungen nicht den bei der Veräußerung getroffenen Vereinbarungen, ist der Vertrag seitens des Veräußerers möglicherweise nicht ordnungsgemäß erfüllt. In diesem Fall müssen Sie sich entsprechend der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen mit diesem wegen des Mangels auseinandersetzen und notfalls vom Vertrag zurücktreten. Nur der Datenhersteller selbst ist berechtigt, abweichende Bestimmungen über die erteilte Lizenz zu treffen. Diese Lizenz gilt auch für Landkarten und sonstige Daten, die in dessen Softwareprodukten enthalten sind.

§ 1

Für den konkreten Umfang der eingeräumten Lizenz gelten die Angaben auf der Bestellung/Bestätigung der Lizenz beim Datenhersteller oder sonstigen Lizenzurkunde. Ist dort ein Einsatzzweck der Daten genannt, ist die Nutzung nur zu diesem Zweck zulässig. Ist dort ein Computerprogramm genannt, mit dem die Daten genutzt werden sollen, ist die Nutzung nur mit diesem Programm zulässig. Nicht erlaubt ist in diesem Fall das von diesem Programm im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht vorgesehene Auslesen der Rohdaten und die Umgehung des Schutzes vor Direktkopie der dargestellten Vektorgrafiken.

§ 2

Ist nichts Näheres bestimmt, oder ist die Lizenz als solche für einen Benutzer bezeichnet, gilt die Lizenz für einen Benutzer, d.h. für die Nutzung der Daten auf dem Arbeitsplatz einer Person. Arbeitsplatz ist ein Computer (PC) oder ein Terminal oder eine von der Betriebssoftware auf einem Computer abgegrenzte Umgebung eines Benutzers (Benutzerkonto oder Account). Können mehrere Benutzer bestimmungsgemäß auf den Arbeitsplatz zugreifen, ist für jeden Benutzer, der mit den Daten arbeitet, eine Lizenz erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Benutzer nicht gleichzeitig mit dem Programm arbeiten, es sei denn, ein Benutzer fällt dauerhaft oder für mehrere Tage weg und wird für diese Zeit oder dauerhaft durch einen anderen Benutzer ersetzt. Ist die Lizenz als Mehrfachlizenz oder Lizenz für mehrere Benutzer bezeichnet, gilt sie für die angegebene Anzahl der Benutzer.

§ 3

Der Lizenznehmer ist im Rahmen der Lizenz für einen Arbeitsplatz ausnahmsweise berechtigt, eine Zweitinstallation auf einem Laptop vorzunehmen oder per Fernzugriff auf den Arbeitsplatz über ein Netzwerk zu arbeiten, wenn die Zweitinstallation oder der Fernzugriff ausschließlich für den Benutzer im Sinne des § 2 zugänglich sind.

§ 4

Für die Zugänglichmachung der Nutzungsmöglichkeit über LAN, WLAN oder Internet an Dritte zu deren eigenen Zwecken (ASP) ist eine ausdrückliche, schriftliche ASP-Lizenz erforderlich. Dies gilt insbesondere für eine öffentlich zugängliche Installation auf einem Internet-Server.

§ 5

Wenn das Produkt als Update oder Upgrade bezeichnet ist, dürfen Sie es nur in Verbindung mit einer bestehenden Lizenz nutzen. Die Update- oder Upgrade-Lizenz stellt nur eine Erweiterung der bestehenden Lizenz dar und berechtigt nur zur Benutzung in deren Grenzen.

§ 6

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Daten im Rahmen der §§ 2, 3 und der folgenden Bestimmungen zu bearbeiten um unter deren Verwendung und weiterer, eigener Daten, Texte oder sonstiger Inhalte eigene Dokumente zu erstellen.

In diese Dokumente ist im unmittelbaren Zusammenhang mit den mittels der Kartendaten des Lizenzgebers erzeugten Landkarten der Hinweis: "Kartengrundlage Datenhersteller" und im unmittelbaren Zusammenhang mit sonstigen Daten des Lizenzgebers erzeugten Landkarten, Schaubildern, etc. der Hinweis: "Datengrundlage Datenhersteller" aufzunehmen, soweit dieser nicht bereits in den erzeugten Grafiken enthalten ist. Die Veränderung der Grundlagendaten außerhalb der Nutzung zur Erstellung eigener Dokumente, insbesondere die Konvertierung der lizenzierten Daten in andere Formate und die Entfernung von Urheberrechts- oder Copyrightvermerken, Namen, Marken oder sonstigen Kennzeichen oder unternehmenstypischen Gestaltungen des Datenherstellers ist unzulässig.

§ 7

Ist die erworbene Lizenz als "INHOUSE-Lizenz" bezeichnet oder ist nichts Näheres bestimmt, gilt für die Nutzung der gemäß § 6 hergestellten eigenen Dokumente, dass diese nur zu unternehmensinternen Zwecken vervielfältigt und nur intern zugänglich gemacht werden. Ein weitergehendes Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen der erstellten Dokumente, insbesondere die Weitergabe an Dritte, der kommerzielle Vertrieb oder die Veröffentlichung in Zeitschriften, Büchern oder sonstiger Form als eigenes Werk, bedarf einer besonderen Lizenz.

Die Dokumente dürfen nur in einer Form, bei der das Auslesen der lizenzierten Grundlagendaten der erzeugter Grafiken oder Darstellungen, insbesondere von Vektordaten, nicht möglich ist, vervielfältigt oder über ein internes Netz über den Arbeitsplatz hinaus zugänglich gemacht werden.

§ 8

Die "CONSULTANT-Lizenz" berechtigt über die Bestimmungen des § 7 hinaus zur Weitergabe vom Lizenznehmer auf Basis eines konkreten Auftrages erstellter Dokumente und zur Zugänglichmachung an jeweils maximal sieben Kunden. Der Rahmen der Lizenz ist demgemäß überschritten, wenn ein bestimmtes erstelltes Dokument an insgesamt mehr als sieben Kunden weitergegeben wird. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sind zu beachten.

Den Kunden darf das Recht eingeräumt werden, die erstellten Dokumente zu internen Zwecken zu vervielfältigen oder zugänglich zu machen, nicht aber die Dokumente weiter zu bearbeiten, weiter zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

§ 9

Die "PUBLISHING-Lizenz" berechtigt über die Bestimmungen des § 7 hinaus zur Veröffentlichung, d.h. Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung eigener, aus den lizenzierten Daten vom Lizenznehmer erstellter Dokumente. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sind zu beachten. Im Rahmen dieser Lizenz kann auch einem Dritten das Recht zur Veröffentlichung von Dokumenten erteilt werden, die der Lizenznehmer erstellt hat. Dem Dritten kann jedoch nicht das Recht zur Veränderung der Dokumente übertragen werden, mit Ausnahme verlagstypischer redaktioneller Eingriffe.

§ 10

Bietet ein Dritter die Daten, evtl. in Verbindung mit eigener Software, an, kann dieser gültige Lizenzen an den Daten nur auf Grundlage einer Vertriebs- oder OEM-Lizenz nach Maßgabe einer besonderen Lizenzurkunde oder eines schriftlichen Lizenzvertrages verschaffen.

§ 11

Bietet ein Dritter die Daten zur interaktiven Nutzung an, ist dies nur auf Grundlage einer ASP-Lizenz nach Maßgabe einer besonderen Lizenzurkunde oder eines schriftlichen Lizenzvertrages zulässig.

§ 12

Verarbeitet ein Dritter die Daten in ein eigenes Produkt können wirksame Lizenzen an diesem Produkt von diesem nur auf Grund einer vom Datenhersteller schriftlich erteilten besonderen Produktionslizenz verschafft werden.

§ 13

Im Rahmen der zugelassenen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die erforderlichen Kopien anzufertigen.

Dies gilt insbesondere auch für eine Sicherheitskopie und übliche Backups des Systems, auf dem die Daten verarbeitet werden, nicht aber für die Vorhaltung auf mehreren Computern zur abwechselnden Nutzung.

Bei Weiterveräußerung der Lizenz sind alle zurückbleibenden Kopien zu löschen. Bei nicht direkt ausführbaren, integrierten Backups der installierten Dateien (Images) gilt dies nur im Fall der Wiederherstellung des ausführbaren Systems. Die Sicherheitskopien dürfen nur im erforderlichen Umfang intern zugänglich sein.

§ 14

Der Datenhersteller kann die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine gravierende Verletzung der Grenzen des eingeräumten Nutzungsrechts, eine unerlaubte Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung von Kopien der Software oder eine sonstige unerlaubte Verbreitung. In diesem Fall entfallen jegliche eingeräumten Nutzungsrechte.

§ 15

Die Lizenz ist nicht ohne Zustimmung des Datenherstellers übertragbar. Die durch Übertragung des Eigentums an einem Datenträger begründete Lizenz, die nicht durch besondere Absprache zweck- oder projektgebunden erteilt wurde, geht jedoch ohne Zustimmung des Datenherstellers im Rahmen des Gebietes, in dem Erschöpfung des Urheberrechts gemäß § 69c Ziff. 3 UrhG eingetreten ist, im Zuge der Veräußerung des Originaldatenträgers auf den Erwerber über. Die Vermietung bedarf einer besonderen Lizenz.